



Brüssel, den 18. März 2019
(OR. en)

**Interinstitutionelles Dossier:
2019/0019(COD)**

7163/19
ADD 1 REV 1

CODEC 606
SOC 199
EMPL 153
PREP-BXT 97

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Entwurf einer VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Einführung von Notfallmaßnahmen im Bereich der Koordinierung der sozialen Sicherheit nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union (erste Lesung) <ul style="list-style-type: none">– Annahme des Gesetzgebungsakts– Erklärungen

Erklärung der Kommission zur Geltung für Drittstaatsangehörige

Die Verordnung zur Einführung von Notfallmaßnahmen im Bereich der Koordinierung der sozialen Sicherheit nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union basiert auf Artikel 48 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), da es um Maßnahmen im Bereich der Koordinierung der sozialen Sicherheit geht. Eine Ausweitung dieser Verordnung auf Drittstaatsangehörige im selben Rechtsakt ist aufgrund der Unvereinbarkeit der Rechtsgrundlagen nicht möglich, da sich eine solche Ausweitung auf Artikel 79 Absatz 2 Buchstabe b AEUV stützen müsste.

Nach Auffassung der Kommission sollten für Drittstaatsangehörige, die unter die Verordnung (EU) Nr. 1231/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 fallen, weiterhin die Grundsätze der Koordinierung im Bereich der sozialen Sicherheit gelten, die in der Verordnung zur Einführung von Notfallmaßnahmen im Bereich der Koordinierung der sozialen Sicherheit verankert werden sollen, und zwar auf der Grundlage der weiterhin geltenden Verordnung (EU) Nr. 1231/2010 und der Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und 987/2009.

Die Kommission wird jedoch gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt erwägen, die in dieser Verordnung festgelegten Grundsätze auf Drittstaatsangehörige auszudehnen, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten und gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1231/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 unter die EU-Rechtsvorschriften zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit fielen bzw. fallen, um deren Ansprüche für den Zeitraum zu bestätigen, in dem das Vereinigte Königreich ein Mitgliedstaat war.

Erklärung der Kommission zu einem koordinierten Ansatz für die Koordinierung der sozialen Sicherheit

Die Kommission möchte ihre Bedenken hinsichtlich der Einfügung des Erwägungsgrunds 4a und des Artikels 5a in den Vorschlag für eine Verordnung zur Einführung von Notfallmaßnahmen im Bereich der Koordinierung der sozialen Sicherheit nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union zum Ausdruck bringen. Nach Auffassung der Kommission ist es nicht erforderlich, diese Elemente in die Verordnung aufzunehmen.

Das Austrittsabkommen ist die bestmögliche Lösung, um die Ansprüche der sozialen Sicherheit der betroffenen Personen zu wahren. Die Kommission räumt ein, dass ohne ein Austrittsabkommen Verwaltungsvereinbarungen nach wie vor äußerst wichtig sind, um die Verordnung mit Notfallmaßnahmen anzuwenden, und ist daher bereit, die Mitgliedstaaten bei einem koordinierten Ansatz für derartige Vereinbarungen mit dem Vereinigten Königreich umfassend zu unterstützen. Die Kommission wird darüber hinaus eng mit den Mitgliedstaaten zusammenarbeiten, um künftig einen gemeinsamen Ansatz für die Koordinierung der sozialen Sicherheit mit dem Vereinigten Königreich zu verwirklichen.

Erklärung des Vereinigten Königreichs

Das Vereinigte Königreich nimmt die Maßnahmen zur Kenntnis, die darauf abzielen, die Bürgerinnen und Bürger der EU und des Vereinigten Königreichs, die gemäß den Verordnungen zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit vom System der sozialen Sicherheit des Vereinigten Königreichs erfasst waren, während das Vereinigte Königreich der Europäischen Union angehörte, zu schützen.

Wir möchten die Kommission jedoch ermutigen, weitere Notfallmaßnahmen in diesem Bereich einschließlich des Bereichs der Gesundheitsversorgung nach dem Prinzip der Gegenseitigkeit zu prüfen, durch die die Ansprüche aller Bürgerinnen und Bürger der EU und aller Bürgerinnen und Bürger des Vereinigten Königreichs sowie die Ansprüche von Drittstaatsangehörigen, die unter den Besitzstand der Union im Bereich der Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit fallen, ab dem Zeitpunkt, ab dem das Vereinigte Königreich kein Mitgliedstaat mehr ist, noch besser geschützt sind.

Wir möchten den Rat auf unseren Standpunkt hinweisen, wonach alle einschlägigen Notfallmaßnahmen dieser Art auf Gibraltar Anwendung finden müssten, soweit Gibraltar auch bisher unter die einschlägigen Bereiche des Unionsrechts gefallen ist.
